



20.03.2020

Liebe Eltern der Kinderkrippe und des Kindergartens St. Elisabeth in Weng,

wir möchten Ihnen die Aktualisierungen zum Betretungsverbot in Kindertageseinrichtungen weitergeben. Dazu gab es gestern, zu den Newslettern des Staatsministeriums, ein Schreiben der Caritas Regensburg:

„Generell gilt: Die Kindertageseinrichtungen in Bayern sind nicht geschlossen, vielmehr besteht ein so genanntes Betretungsverbot, das eine Reihe von Ausnahmen nennt. Dabei geht es darum, zwei Ziele zu vereinen:

- 1) Möglichst wenig Kontakte – auch unter den Kindern – um die Verbreitung des SARS CoV-2 einzudämmen; dies bedeutet möglichst kleine Gruppen.
- 2) Möglichst funktionierende Systeme, v. a. im Gesundheitsbereich; dies bedeutet ausreichen – und gesundes – Personal.

Ausnahmen vom Betretungsverbot für Kindertageseinrichtungen sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung ihrer Kinder gehindert sind.

Zur kritischen Infrastruktur zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung

1. der Gesundheitsversorgung und
2. der Pflege sowie
3. der Behindertenhilfe,
4. der Kinder- und Jugendhilfe
 - Zur Kinder- und Jugendhilfe zählen auch Kindertageseinrichtungen.
 - Hier ist zu berücksichtigen, dass nur eine betriebliche Notwendigkeit besteht, wenn die Person zwingend zur Notgruppenbetreuung eingesetzt werden muss;
5. der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung
6. der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser ÖPNV, Entsorgung),
7. der Lebensmittelversorgung: Hier ist die gesamte Spanne von der Produktion bis zum Verkauf umfasst (z. B. Verkaufspersonal in Lebensmittelgeschäften),
8. von Personen- und Güterverkehr (z. B. Lkw-Fahrer, Zugführer, Piloten, Fluglotsen),
9. der Medien (insb. Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation, z. B. Journalisten in der Berichterstattung, nicht dagegen Freizeit-Magazine)

und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von

10. Staat,
11. Justiz und
12. Verwaltung

dienen. Dabei zählen alle Mitarbeiter der o. g. Einrichtungen zu den „Bereichen der kritischen Infrastruktur“, auch die Verwaltung, Putzdienst, usw.



Voraussetzung ist weiter, dass

- Kein anderer Erziehungsberechtigter verfügbar ist, um die Betreuung zu übernehmen, weil
 - auch er/sie unter eine der o.g. systemrelevanten Gruppen fällt und arbeiten muss
 - er/sie z. B. im Ausland festsetzt
 - Alleinerziehung vorliegt.
- Alleinerziehend ist ein Elternteil, wenn das Kind mit ihm oder ihr in einem Haushalt wohnt und in diesem Haushalt keine weitere volljährige Person wohnt, die als Betreuungsperson dienen kann.

Das Weitern gelten folgende Voraussetzungen:

- Das Kind weist keine Krankheitssymptome auf,
- Das Kind war nicht in Kontakt zu infizierten Personen bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen sind 14 Tage vergangen und
- Das Kind hat sich nicht in einem Gebiet aufgehalten, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist, oder seit seiner Rückkehr aus diesem Risikogebiet sind 14 Tage vergangen.“

Bei Fragen, etc. wenden Sie sich bitte an die Einrichtungsleitung Frau Kohlmayer.

Gerne telefonisch - unter der 08702 948 89 46 - oder bevorzugt per Mail kiga-weng@t-online.de

Bleiben Sie gesund!

Herzliche Grüße

vom Team des Kinderhauses St. Elisabeth